99064002062000, 99064002062000

unrichtige personenbezogene Daten Berichtigung

Heruntergeladen am 27.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/365972803/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064002062000, 99064002062000
Leistungsbezeichnung I	unrichtige personenbezogene Daten Berichtigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Berichtigung, Vervollständigung, Verarbeitung, Verantwortlicher, Unvollständige Daten, Meldedaten, Personenbezogene Daten, Meldebehörde, Unrichtige Daten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Informationsfreiheit (064)
Verrichtungskennung	Berichtigung (062)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__12.html
Teaser	Sie haben ein Recht darauf, dass die Daten, die die Meldebehörde von Ihnen verarbeitet, korrekt sind. Beantragen Sie daher die Berichtigung Ihrer Daten, falls Sie bemerken, dass unrichtige Daten von Ihnen verarbeitet werden.
Volltext	Die Meldebehörde ist verpflichtet, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu vervollständigen sowie anschließend unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind. Sollten Sie demzufolge feststellen, dass die Meldebehörde unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, beantragen Sie formlos die entsprechende Berichtigung /Ergänzung dieser Daten. Die Meldebehörde überprüft sodann die Angaben anhand zum Nachweis vorzulegender Unterlagen und nimmt die erforderlichen Korrekturen vor.
Erforderliche Unterlagen	Um nachzuweisen, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, müssen gegebenenfalls Dokumente vorgelegt werden, aus denen sich die richtigen Daten ergeben.
Voraussetzungen	Voraussetzungen einer Berichtigung sind zum einen

Modul	Sachverhalt
	unrichtige oder unvollständige Daten und zum anderen die zweifelsfreie Feststellung der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit. Es müssen der Meldebehörde zudem die richtigen Daten bekannt sein.
Kosten	gebührenfrei
Verfahrensablauf	Sobald Sie eine Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten beantragt haben und die Behörde feststellt, dass die Daten tatsächlich unrichtig oder unvollständig sind, erfolgt die Berichtigung/Ergänzung, soweit der Behörde die richtigen Daten bekannt sind. Über das Ergebnis der Prüfung Ihres Berichtigungsantrages werden Sie unterrichtet. Die Meldebehörde unterrichtet auch diejenigen öffentlichen Stellen, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.
Bearbeitungsdauer	Gering. In einfachen Fällen erfolgt die Berichtigung unverzüglich; gegebenenfalls nimmt allerdings die Überprüfung, ob es sich tatsächlich um unrichtige personenbezogene Daten handelt, sowie die Ermittlung der richtigen Daten Zeit in Anspruch.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• unrichtige personenbezogene Daten Berichtigung • Die Meldebehörde ist verpflichtet, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu vervollständigen sowie anschließend unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen

Modul	Sachverhalt
	regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind. • Sollte festgestellt werden, dass die Meldebehörde unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet, kann formlos die entsprechende Berichtigung /Ergänzung dieser Daten beantragt werden. • Um nachzuweisen, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, müssen gegebenenfalls Dokumente vorgelegt werden, aus denen sich die richtigen Daten ergeben. • Es fallen keine Gebühren an. • Berichtigung erfolgt im Regelfall sofort. • Zuständig: Meldebehörde
Ansprechpunkt	Die zuständigen Meldebehörden.
Zuständige Stelle	Meldebehörden
Formulare	keine
Ursprungsportal	inaccurate personal data rectification, unrichtige personenbezogene Daten Berichtigung